



# Protokollauszug

aus der  
Konstituierende öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und  
Sport  
vom 27.08.2019

---

öffentlich

## **Top 6.3 Sachstand Digitalpakt**

**Herr Jetschmanegg** erläutert anhand einer Präsentation (Anlage) den Sachstand zum Digitalpakt. Er merkt kritisch an, dass aufgrund der in der Richtlinie explizit genannten Fördersumme für jede Schule, die Verwaltung vor einer großen Herausforderung stünde. Die Summen seien jedoch nicht verbindlich. Der Schulträger habe hier die Verteilungshoheit. Die Förderrichtlinie sei beschlossen und werde nicht mehr geändert. Anträge können voraussichtlich ab September 2019 gestellt werden. Eine Bündelung könne erfolgen, wenn z.B. eine Investitionsmaßnahme für mehrere Schulen durchgeführt werde. Ferner erläutert er die mögliche Zeitschiene und macht darauf aufmerksam, dass die Zeitabschnitte streng durchkalkuliert wurden.

In der sich anschließenden Diskussion wird auf den derzeitigen Stand der Ausstattung der Schulen eingegangen. Eine strukturierte Verkabelung erfolge über den KIS in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachbereich. Jedoch müssen die Personalressourcen noch geklärt werden.

**Frau Aubel** macht deutlich, dass allen Schulen der Sockelbetrag zur Verfügung stünde. Über das Geld darüber hinaus entscheide der Schulträger. Sie ergänzt, dass eine standardisierte Ausstattung für alle Schülerinnen und Schüler angestrebt werde und bitte um Unterstützung dieses Vorgehens.



*Ausschuss für Bildung und Sport*

# Der DigitalPakt

*Ausgangsbedingungen  
Fördergegenstände*



## ■ **Fördersumme für Potsdam: rund 9,5 Mio. Euro**

- + Sockelbetrag von 20.000 € + 409 € pro Schüler (612 € für die OSZ)
- + Über die Verteilung der 409 € / 612 € entscheidet der Schulträger
- + plus 10 % Eigenmittel der LHP → rund 950.000 €
- + Förderrichtlinie ist beschlossen und wird nicht mehr geändert

## ■ **Förderzeitraum: 2019 bis 2024**

- + Anträge können voraussichtlich ab September 2019 gestellt werden und ausschließlich nur vom Schulträger.
- + Es kann eine Bündelung der Anträge erfolgen, wenn z. B. eine Investitionsmaßnahme für mehrere Schulen durchgeführt werden soll.
- + Antragsschluss: 30.09.2020 → bis zu diesem Zeitpunkt sind die Gelder garantiert.
- + Ab 1.10.2020 können weiterhin Anträge gestellt werden, die Mittel sind dann aber nicht mehr gebunden.
- + Der Umsetzungszeitraum ist also deutlich kürzer.
- + Alle Maßnahmen müssen bis Mitte 2024 umgesetzt sein.

# Gegenstände der Ausstattungsförderung an Schulen



Landeshauptstadt  
Potsdam

## Fördergegenstände

**1. Dateninfrastrukturen Schulgebäude/-gelände, Serverlösungen**

**2. Schulisches WLAN**

**3. Aufbau schulischer digitaler Lehr-/Lerninfrastrukturen (nur für SifT)**

**4. Anzeige- und Interaktionsgeräte**

**5. Digitale Arbeitsgeräte**

**6. schulgebundene mobile Endgeräte**  
[max. 20 Prozent oder 25.000 Euro pro Standort]

# Der DigitalPakt in Potsdam

*Erste Ist-Analyse der Schulen*

*Medienentwicklungsplan*

*Aufgaben für den Schulträger*

*Zeitschiene*

*Hinweise für das Projekt*



- Förderschwerpunkt liegt auf dem Ausbau der Dateninfrastruktur (strukturierte Verkabelung) in den Schulgebäuden und dem Ausbau des schulischen WLANs.
- Daher wurde in einem ersten Schritt überprüft, welche Schulen bereits strukturiert verkabelt sind und WLAN vorhanden ist und in welchen Schulen dies noch nicht der Fall ist.



Schulen, in denen **keine Baumaßnahmen** durchgeführt werden müssen. (24)

+ 13 Schulen, in denen auch das WLAN ausgebaut ist → Förderpunkte 1 und 2 entfallen und es können ausschließlich Endgeräte beschafft werden.

+ 8 Schulen, an denen das WLAN weiter ausgebaut werden muss und Endgeräte beschafft werden könnten.

+ 3 Schulen, an denen das WLAN noch komplett ausgebaut werden muss. Wenn dann noch Mittel über sind, könnten auch noch Endgeräte beschafft werden.

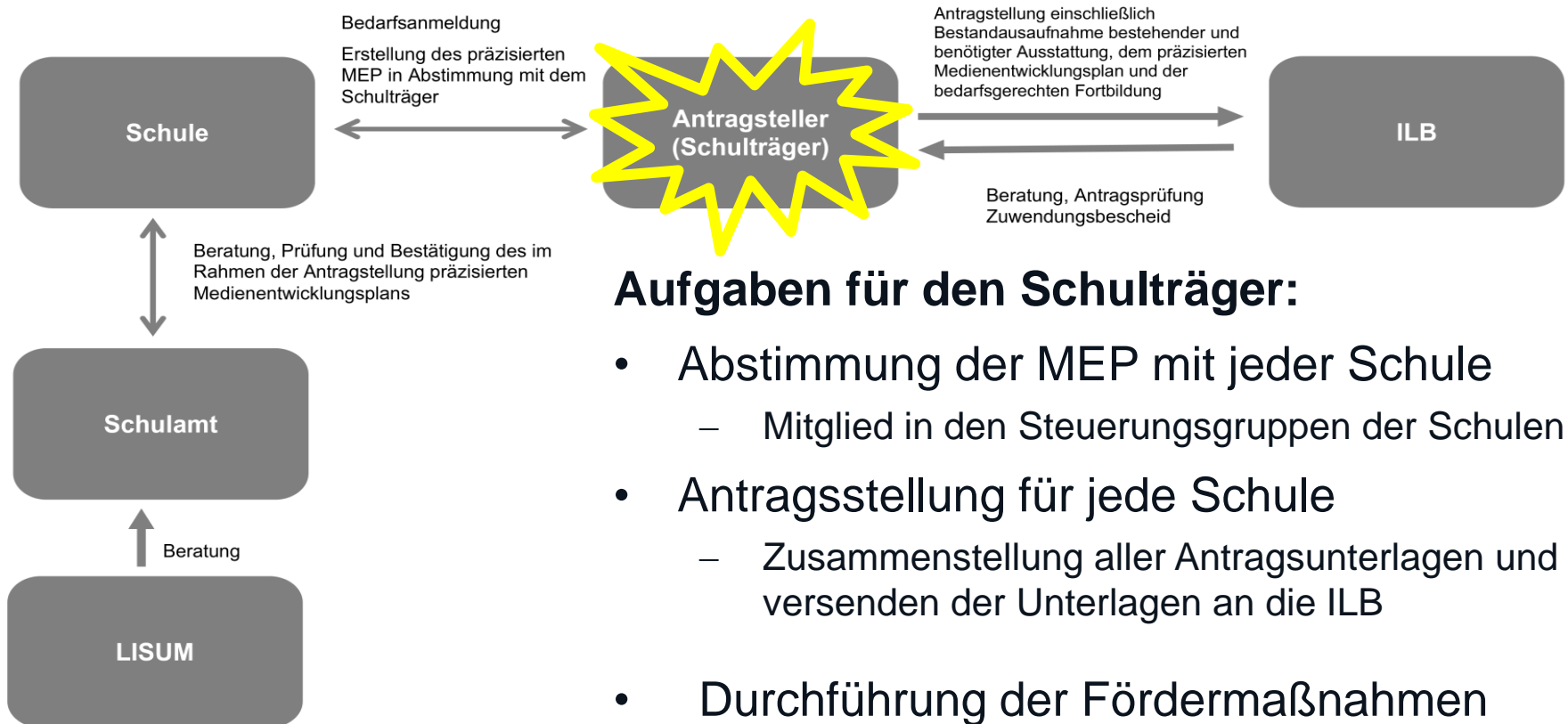
Schulen in denen **sehr umfangliche Baumaßnahmen** durchgeführt werden müssen. (12)

Schulen, in denen **weniger umfangliche Baumaßnahmen** durchgeführt werden müssen. (6)



- Grundlage und zwingende Voraussetzung jedes Fördermittelantrages ist ein Medienentwicklungsplan.
- Bestandteile sind:
  - + Technisch-pädagogisches Einsatzkonzept
  - + Bestandsaufnahme vorhandener und benötigter Ausstattung
  - + Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte
- In Potsdam hat noch nicht jede Schule einen Medienentwicklungsplan.
- Die Antragsunterlagen wurden angepasst. Der MEP ist vom Schulträger zu bestätigen und nicht mehr nur zur Kenntnis zu nehmen.

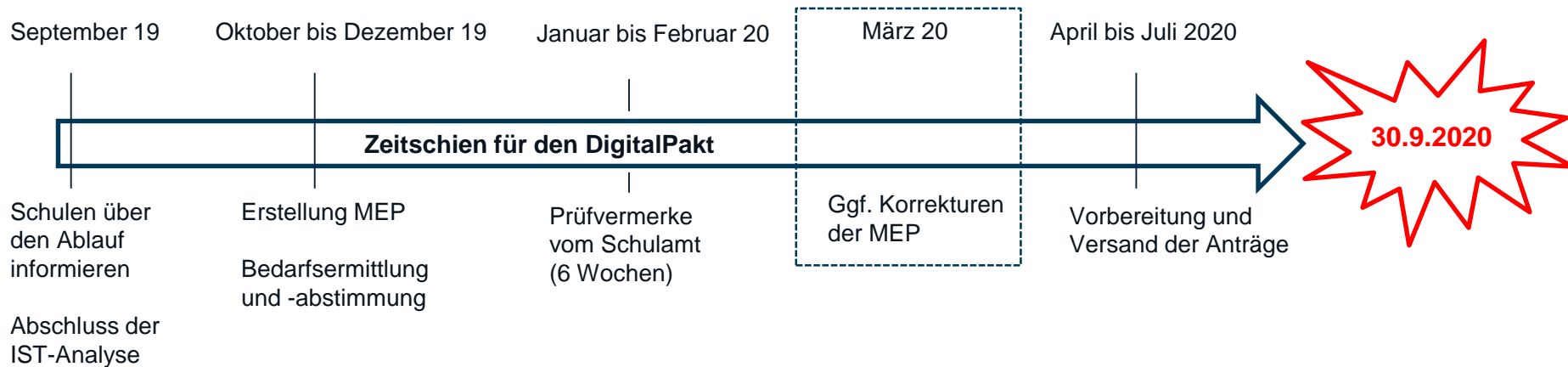
# Geschäftsprozess der Antragsstellung



## Aufgaben für den Schulträger:

- Abstimmung der MEP mit jeder Schule
  - Mitglied in den Steuerungsgruppen der Schulen
- Antragsstellung für jede Schule
  - Zusammenstellung aller Antragsunterlagen und versenden der Unterlagen an die ILB
- Durchführung der Fördermaßnahmen
  - Baumaßnahmen und Beschaffungen

# Mögliche Zeitschiene



- **Fördermittel + Eigenmittel könnten nicht für die Baumaßnahmen reichen, wenn die Gelder schulspezifisch geplant werden.**
  - + **Deshalb Bündelung der Fördermittel durch Schulträger**
- **Zeitlicher Aufwand für die Abstimmung mit den Schulen ist enorm hoch.**
- **Aufgrund der aktuellen Marktsituation ist die Realisierung der Maßnahmen innerhalb des Fördermittelzeitraums gefährdet.**
- **Die schulspezifische Förderung führt zu einem starken Ausstattungsgefälle zwischen den Schulen.**

**Vielen Dank  
für die  
Aufmerksamkeit.**



**Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport  
zur Umsetzung des „Digitalpakt Schule“ 2019-2024  
(Digitalpakt-Richtlinie)**

vom xx.xx.2019

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1** Das Land Brandenburg gewährt mit der Unterstützung des Bundes durch Mittel des Bundes aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ nach Maßgabe
- der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule“ des Bundes und der Länder vom 16. Mai 2019,
  - dieser Förderrichtlinie sowie
  - der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VVG-LHO zu § 44 LHO) des Landes Brandenburg
- Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur.
- 1.2** Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Investive Maßnahmen an Schulen**

An allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gemäß § 16 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in öffentlicher sowie in freier Trägerschaft im Land Brandenburg sowie an staatlich anerkannten Schulen für Gesundheitsberufe gemäß Altenpflegeschulverordnung - (AltPflSchV) und Gesundheitsberufeschulverordnung - (GBSchV) sind folgende Investitionen förderfähig:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen;
2. Schulisches WLAN;
3. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
4. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
5. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn
  - a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Satz 1 Nummer 1 und 2 förderfähig ist, verfügt oder diese durch den Schulträger beantragt ist und
  - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und

- c) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen gemäß § 16 BbgSchulG die Gesamtkosten für mobile Endgeräte am Ende der Laufzeit des „DigitalPakts Schule“ entweder
  - aa) 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder
  - bb) 25 000 Euro je einzelner Schule oder beides nicht überschreiten.
- 6. An allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in freier Trägerschaft sowie an staatlich anerkannten Schulen für Gesundheitsberufe des Landes Brandenburg sind zusätzlich der Aufbau und die Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote) förderfähig. Für Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist eine diesbezügliche Förderung nicht möglich.
- 7. Förderanträge gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 6 können nur gestellt werden, sofern der Nachweis des Vorhandenseins der technischen Infrastruktur im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 der Bewilligungsbehörde vorliegt oder im Antrag enthalten ist.
- 8. Sofern Maßnahmen zur Herstellung der Infrastruktur gemäß Punkt 1 und 2 an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung einer Förderung mobiler Endgeräte gemäß Satz 1 Nummer 5 noch nicht vorhanden sind, sind die Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur zu sperren.

## 2.2 Regionale und landesweite Maßnahmen

Investitionen sind landesweit, wenn sie schulischen Zwecken gemäß landesweiter Schulentwicklungsziele dienen.

Folgende regionale und landesweite Investitionen, einschließlich Einrichtungen der Lehrerbildung der zweiten und dritten Phase, sind förderfähig, soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind:

1. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten, bei Einrichtungen der Lehrerbildung einschließlich Dateninfrastrukturen, WLAN sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte;
2. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
3. Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern.

## 2.3 Investive Begleitmaßnahmen für Förderanträge gemäß Punkt 2.1 und 2.2

Investive Begleitmaßnahmen wie Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation sowie im Rahmen einer Förderung nach Nummer 2.2 die Entwicklung, sind zuwendungsfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach

Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 besteht. Dazu zählen neben dem Erwerb von Lizenzen für zum Betrieb, zur Nutzung und zur Wartung der Geräte und Netze erforderliche Software auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.

#### **2.4 Leasing von IT-Infrastruktur ist nur dann eine förderfähige Investition:**

Wenn es sich um Vollamortisierungsleasing bzw. Mietkauf handelt und nicht-investive Ausgaben aus den Leasingraten herausgerechnet werden (insbes. Support, Wartung, Versicherungen, Zinsen) und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergeben hat, dass Leasing günstiger ist als Kauf. Des Weiteren ist das Leasing von Betriebssoftware für im DigitalPakt angeschaffte Geräte (z.B. Betriebssoftware für Server) für die Laufzeit des DigitalPakts förderfähig, sofern die Software ausschließlich im Leasing erhältlich ist. Mittel für die Leasingraten dürfen erst dann abgerufen werden, wenn sie auch fällig sind – d.h. bei monatlichen Raten nur monatlich. Der entsprechende Mehraufwand ist in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu berücksichtigen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

**3.1** Zuwendungsempfänger für eine Förderung von Maßnahmen gemäß Punkt 2.1 dieser Richtlinien sind öffentliche Schulträger gemäß § 100 Absatz 1 bis 3 BbgSchulG, freie Träger von Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG sowie Träger von staatlich anerkannten Pflegeschulen gemäß AltPflSchV und GBSchV. Mehrere Schulträger können im Zusammenschluss gemeinsame Anträge für eine Zuwendung stellen.

**3.2** Zuwendungsempfänger für eine Förderung gemäß Punkt 2.2 dieser Richtlinien sind das Land Brandenburg, nachgeordnete Einrichtungen, öffentliche Schulträger gemäß § 100 Absatz 1 bis 3 BbgSchulG, freie Träger von Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG, Träger von staatlich anerkannten Pflegeschulen gemäß AltPflSchV und GBSchV, deren Zusammenschlüsse sowie Rechtsformen des öffentlichen und Privatrechts sofern sie schulischen Zwecken dienen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Zuwendungsvoraussetzungen für Förderanträge nach Punkt 2.1 der Richtlinien

**4.1.1** Jedem Förderantrag nach Punkt 2.1 sind für jede vom Förderantrag umfasste Schule ein folgende Dokumente (Medienentwicklungsplan) beizufügen:

1. ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte,
2. eine Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung (Ist-Soll-Übersicht) mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und eine Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung an jeder Schule, einschließlich einer Bestätigung des Antragstellers zum IT-Support,



3. eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.

**4.1.2** Zuwendungsfähig sind ausschließlich Maßnahmen an Standorten, die in den gemäß § 102 Absatz 5 BbgSchulG genehmigten Schulentwicklungsplänen mittel- bis langfristig als gesichert ausgewiesen sind und vom Träger der Schulentwicklungsplanung bestätigt wurden. Bei freien Trägern von Ersatzschulen und staatlich anerkannten Schulen für Gesundheitsberufe ist durch den jeweiligen Schulträger die wirtschaftliche Solidität seiner Tätigkeit nachzuweisen und darzulegen, dass es sich bei der betreffenden Schule um langjährige gesicherte Angebote handelt.

**4.2** Zuwendungsvoraussetzungen für Förderanträge nach Punkt 2.2 dieser Richtlinien

**4.2.1** Jedem Förderanträge nach Punkt 2.2 ist eine ausführliche Konzeptbeschreibung und

Begründung beizufügen, einschließlich:

1. einer Darstellung der technologischen oder pädagogischen oder funktionaler Vorteile der Maßnahme sowie
2. einer Darstellung inwieweit die Investitionsmaßnahmen strukturbildende Wirkungen haben( wie zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerungen oder die Qualitätssicherung anderer Investitionsvorhaben nach den Punkten 2.1 oder 2.2.).

**4.3** Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

**4.3.1** Eine Förderung wird gemäß § 4 Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule“ des Bundes und der Länder vom 16. Mai 2019 nur für Maßnahmen gewährt, mit denen nicht vor dem 17. Mai 2019 begonnen wurde und bei denen eine vollständige Abnahme bis zum 15. Juli 2024 gesichert erscheint. Innerhalb umfassenderer und schon begonnener Investitionsvorhaben können einzelne Investitionsmaßnahme gefördert werden, wenn im Förderantrag plausibel dargestellt werden kann, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte eines Investitionsvorhabens handelt. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages mit Ausnahme von Planungsleistungen. Mit Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3.1 der VwV zu § 44 LHO für Maßnahmen die die oben genannten Kriterien erfüllen, als genehmigt.

**4.3.2** Bauliche Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind. Bei Baumaßnahmen sind die VV/VVG Nummer. 6 zu § 44 LHO zu beachten.

**4.3.3** Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück ist oder vertraglich zur Tätigkeit von Investitionen berechtigt ist.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungsart: investive Projektförderung**

### **5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung (gemäß Nr. 2.2.1 VV/VVG zu § 44 LHO)**

### **5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss**

### **5.4 Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummer 2 dargestellten Fördergegenstände.

### **5.5 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der maximal möglichen Gesamtzuwendung je Zuwendungsempfänger ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Richtlinie (Schulträgerbudget). Der Fördersatz beträgt grundsätzlich bezogen auf die einzelne Maßnahme bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Der Eigenteil beträgt mindestens 10 Prozent.

Im Falle von Kommunen, die mit einem Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg arbeiten, ist kein Eigenanteil erforderlich und die maximal mögliche Zuwendungssumme der in Anlage 1 dargestellten maximal möglichen Gesamtzuwendung erhöht sich um 10 Prozent. Ämter als Schulträger fallen unter diese Regelung sofern mehr als 50 Prozent der Einwohner in amtsangehörigen Gemeinden wohnen, die gemäß § 63 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg arbeiten.

### **5.6 Die konkrete Entscheidung der zu fördernden Einzelmaßnahmen im Rahmen der Ausstattungsförderung liegt bei den begünstigten Kommunen bzw. den Trägern von Schulen in freier Trägerschaft. Der pro Schule in öffentlicher Trägerschaft zur Verfügung stehende Sockelbetrag in Höhe von 20.000 Euro ist für Investitionsmaßnahmen an der jeweiligen Schulen zu verwenden und nicht auf andere Schulen übertragbar.**

### **5.7 Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget sind bis zur Höhe des jeweiligen Budgetbetrags (Anlage 1) nur möglich für bis zum 31. Juli 2020 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereichte Anträge.**

### **5.8 Ab dem 1. August 2020 entfällt die Bindung an die Schulträgerbudgets. Ab diesem Zeitpunkt gestellte Förderanträge können bewilligt werden, sofern hierfür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, kann nach Anhörung des brandenburgischen Landkreistages, des brandenburgischen Städte- und Gemeindebundes sowie der Spitzenverbände der Schulen in freier Trägerschaft ergänzende Kriterien zur Priorisierung der betreffenden Förderanträge festlegen.**

### **5.9 Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben, die im Rahmen der schul-**

und ggf. baufachlichen Prüfung ermittelt und durch die Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind.

**5.10** Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

**5.11** Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und ggf. baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen.

**5.12** Leistungen Dritter werden auf die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angerechnet.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1 Allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft**

Der Schulträger kann über die Verwendung des gemäß Anlage 1 dargestellten Budgets mit Ausnahme eines Sockelbetrages von 20.000 EUR je Schule nach eigenem Ermessen für die Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich entscheiden, sofern für alle Schulen die digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie ein schulisches WLAN vorhanden sind und die Umsetzung der medienpädagogischen Konzepts der Schule mit der bestehenden Ausstattung möglich ist. Dies ist durch die entsprechende Ist-Stand-Analyse nachzuweisen.

### **6.2 Allgemeinbildende und berufliche Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 120 BbgSchulG sowie staatlich anerkannte Schulen für Pflege und Gesundheitsberufe gemäß (AltPflSchV und GBSchV)**

Der Schulträger kann über die Verwendung des gemäß Anlage 1 dargestellten Budgets je Schule nach eigenem Ermessen für die Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich entscheiden.

### **6.3 Berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Oberstufenzentren)**

Der Schulträger kann über die Verwendung des gemäß Anlage 1 dargestellten Budgets je Schule nach eigenem Ermessen für die Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich entscheiden. Die ausgewiesenen Budgets sind ausschließlich für Standorte von Oberstufenzentren zu verwenden.

### **6.4 Die mehrmalige Förderung identischer Fördervorhaben (Doppelförderungen) ist unzulässig. In dem Förderanträgen ist anzugeben, ob und wofür Bundesmittel für einander ggf. ergänzende Maßnahmen beantragt, bewilligt oder gewährt wurden, insbesondere für Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und nach der Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland.**

Aus der Zuwendung können nur solche Fördermaßnahmen finanziert werden, die nicht auch gleichzeitig durch Programme der Europäischen Union gefördert werden. Unbenommen hiervon sind selbstständige Projektabschnitte (Bauabschnitte).

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind zehn Jahre, alle beweglichen Gegenstände über 400 Euro sind fünf Jahre und alle beweglichen Gegenstände bis 400 Euro sind zwei Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

**7.1.1** Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

**7.1.2** Die Antragsunterlagen sind über die von der ILB eingerichtete Online-Plattform abrufbar.

**7.1.3** Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können mehrere Schulen umfassen, sofern die Unterlagen gemäß 4.1.1 für jede Einzelschule enthalten sind.

**7.1.4** Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der benannten Stelle über die eingerichtete Online-Plattform einzureichen.

**7.1.5** Antragsteller dürfen während der Laufzeit der Richtlinie mehrfach Anträge stellen.

**7.1.6** Anträge sind bis spätestens 31. Juli 2020 einzureichen.

**7.2** Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Förderantrag sind neben den erforderlichen Antragsunterlagen gemäß 4.1.1 dieser Richtlinie jeweils folgende Unterlagen beizufügen. Es sind die verbindlichen Antragsformulare von der ILB eingerichteten Online-Plattform zu verwenden:

**7.2.1** eine Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme) für alle in den Antrag einbezogenen Schulen,

**7.2.2** im Fall von 4.3.1 eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt,

**7.2.3** eine Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support (siehe 4.1.1),

**7.2.4** Aussagen zur Schulentwicklungsplanung (Auszug aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises/der kreisfreien Stadt) sowie Bestätigung der Standortsicherheit durch den Träger der Schulentwicklungsplanung,

**7.2.5** Nachweis des Eigentums an Grundstücken/Gebäuden bzw. des Bestehens eines Erbbaurechts nach 4.3.3 der Richtlinie,

**7.2.6** ein zwischen Schule und Schulträger abgestimmter Medienentwicklungsplan gemäß 4.1.1

**7.2.7** ggf. Stellungnahme baufachliche Prüfung,

**7.2.8** eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen, sowie

**7.2.9** Auszüge aus der rechtskräftigen Haushaltssatzung, welche die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigt. Arbeitet die beantragende Kommune mit einem Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 Absatz 5 BbgKVerf, ist ein entsprechender Nachweis den Antragsunterlagen beizufügen.

Die ggf. notwendige baufachliche Prüfung der Bauplanungsunterlagen erfolgt grundsätzlich durch die zuständige kommunale bautechnische Dienststelle.

### **7.3** Bewilligungsverfahren

**7.3.1** Die ILB ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde und auf Grundlage eines entsprechenden Vertrages Geschäftsbesorger.

**7.3.2** Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage dieser Richtlinien und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie dieser Richtlinie. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

**7.3.3** Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Anträge nach 2.1

- für Schulen gemäß Brandenburgischem Schulgesetz auf Grundlage der schulfachlichen Antragsbeurteilung durch die staatlichen Schulämter
- für staatlich anerkannte Schulen für Pflege- und Gesundheitsberufe gemäß AltPflSchV und GBSchV auf Grundlage der fachlichen Antragsbeurteilung durch das MASGF

für die gemäß 7.2.6 einzureichenden Antragsunterlagen.

**7.3.4** Fachliche Prüfungen für Anträge gemäß 2.2 erfolgen durch das MBSJ.

### **7.4** Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Mittelabruf richtet sich nach den Nummern 1.4.3 und 1.4.4 der Anlage (ANBest-G) zu VVG Nummer 5.1 zu § 44 LHO bzw. Nummer 1.4 der Anlage 2 (ANBest-P) zu VV Nummer. 5.1 zu § 44 LHO. Die Mittelabrufe sind, eventuell einschließlich einer

unterzeichneten Rechtsbehelfsverzichtserklärung, der benannten Stelle über die eingerichtete Online-Plattform vorzulegen.

## **7.5** Verwendungsnachweisverfahren

**7.5.1** Nach Auftragsvergabe und -durchführung dokumentiert der Antragsteller gegenüber dem Zuwendungsgeber durch Verwendungsnachweis die ordnungsgemäße Umsetzung des Vorhabens.

**7.5.2** Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß den Regelungen in Nummer 7 der Anlage (AN-Best-G) zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO bzw. in Nummer 6 der Anlage 2 (ANBest-P) zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO nachzuweisen. Innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats (demnach spätester Termin 15. Januar 2025), ist der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Zuwendung für jede Maßnahme gesondert nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht je Vorhaben aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und ist der benannten Stelle über die eingerichtete Online-Plattform vorzulegen.

**7.5.3** Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen/Zuschüsse zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8. Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom xx.xx.2019 in Kraft und mit Ablauf vom 31.12.2024 außer Kraft.

Potsdam, den xx.xx 2019

Ministerin für  
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst